

III. Umweltschutz, Bauwesen

1. Umweltschutz

Art. 7 Abs. 6 USG; Anhang I Ziff. 12 Abs. 1 und 2, TVA – Bauschutz. Darf das Abbruchmaterial von Gebäuden, die in einer Industrie- und Gewerbezone liegen, in deren Kellerräumlichkeiten abgelagert werden?

Aus den Erwägungen:

5. Der Gemeinderat hat in der angefochtenen Verfügung u.a. angeordnet, dass der in den Kellerräumlichkeiten der abgebrochenen Gebäude abgelagerte Bauschutt (rund 2000 m³ Kalksand- und Backsteine, Betonteile usw.) wieder geleert bzw. abtransportiert werden muss. Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Eingabe, das Material solle in den Räumlichkeiten belassen werden. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob das fragliche Grundstück allenfalls als Deponiestandort in Frage kommt und ob die Materialablagierung nachträglich bewilligt werden kann.

a) In Art. 30 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes (USG) wird bestimmt, dass Abfälle (Art. 7 Abs. 6 USG), soweit sie nicht verwertet oder unschädlich gemacht werden können, nur auf bewilligten Deponien abgelagert werden dürfen. Gemäss Anhang I Ziff. 12 Abs. 1 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) sind Abfälle zumindest in Inertstoffdeponien abzulagern. Gemäss Art. 25 Abs. 1 TVA ist für die Bewilligung einer Deponie ein vollständiges Gesuch, ein Bedarfsnachweis und der Nachweis, dass die Deponie in der Abfallplanung ausgewiesen ist, erforderlich; zudem müssen die für den Deponietyp geltenden Standortanforderungen erfüllt sein. Die Mindestgrösse einer Inertstoffdeponie zur Ablagerung von Bauabfällen beträgt 100 000 m³ (Art. 31 Abs. 1 lit. a TVA).

b) Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Angaben über die Ablagerung vermögen den Anforderungen eines Gesuchs um Erteilung einer Deponie nicht zu genügen. Des weitern fehlt der Bedarfsnachweis. Der Deponiestandort ist zudem nicht in der Abfallplanung ausgewiesen (BGE vom 8. Dezember 1994, in: URP 1995, S. 519). Bezüglich der spezifisch für die Inertstoffdeponien geltenden Anforderungen macht die Beschwerdeführerin keine Aussagen. Aus formellen Gründen kann das Begehren der Beschwerdeführerin, wonach das Material in den Kellerräumen der Shedhalle zu belassen sei, nicht als Gesuch um Erteilung einer Errichtungsbewilligung einer Inertstoffdeponie entgegengenommen werden.

c) Selbst wenn die Eingabe dem Gesuch um Erteilung einer Errichtungsbewilligung für eine Inertstoffdeponie entsprechen würde, stünden dem

Bauvorhaben Gründe der Raumplanung, des Gewässerschutzes und des kantonalen Baurechts entgegen. Deponien unterstehen der Planungspflicht, weil ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung so bedeutend sind, dass eine blossе Baubewilligung für die Problemlösung nicht ausreicht.

c a) Das fragliche Grundstück der Beschwerdeführerin befindet sich gemäss Richtplan des Kantons Zug im Industriegebiet, gemäss kommunalem Nutzungsplan in der Industrie- und Gewerbezone 1 (IG1). Eine Deponie auf dem fraglichen Grundstück wäre demnach zonenwidrig. Zudem handelt es sich gemäss Angaben der Beschwerdeführerin vorliegend zwar lediglich um ein Ablagerungsvolumen von 2000 m³. Da eine Inertstoffdeponie ein Mindestvolumen von 100 000 m³ aufweisen muss (Art. 31 Abs. 1 Lit. a TVA) und da das fragliche Ablagerungsgebiet ausserhalb der im Teilrichtplan enthaltenen Gebiete bzw. innerhalb der Bauzone liegt, kann eine Errichtungsbewilligung nicht erteilt werden.

c b) Die Deponiebewilligung darf gemäss kantonalem Baurecht nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Erfordernissen des Umwelt- und des Gewässerschutzes genügt und wenn das bestehende Landschaftsbild nicht auf die Dauer wesentlich beeinträchtigt wird (§ 37 Baugesetz für den Kanton Zug, BauG).

Insbesondere Gründe des Gewässerschutzes stehen der Ablagerung entgegen. Die Ablagerung liegt im Einzugsbereich von zwei geschützten, im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen im Grundwasserbereich A, wo keine Deponien errichtet werden dürfen (Art. 30 TVA in Verbindung mit Anhang II Ziff. 1 Abs. 4 TVA). Zudem ist über Grundwasservorkommen die Anlegung von Ablagerungsplätzen verboten (§ 13 Abs. 1 Gesetz über die Gewässer, GewG).

Es steht somit fest, dass vorliegend die Voraussetzungen an einen Standort für eine Inertstoffdeponie nicht erfüllt sind. Demnach kann der Beschwerdeführerin auch im Nachhinein keine Errichtungsbewilligung erteilt werden.

8. Die angefochtene Verfügung verpflichtet die Beschwerdeführerin, sämtliches auf dem Gelände abgelagertes Abbruchmaterial zu sortieren und als Recyclingmaterial mindestens der Qualität Mischabbruch (gemäss Richtlinien des Abbruch-Recyclingverbandes [ARV] Kloten, Ausgabe August 1992) aufzuarbeiten. Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, dass sie der Aufarbeitung des Abbruchmaterials vor Erlass der Verfügung bereits nachgekommen sei und das aussortierte Material längst ordnungsgemäss entsorgt habe. Zudem fehle es für diese Verpflichtung an einer Rechtsgrundlage.

Das USG legt die Pflicht des Inhabers zur Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung von Abfällen fest (Art. 30 Abs. 1 USG). Zudem kann

die Behörde von Abfallinhabern verlangen, für die Verwertung bestimmter Abfälle zu sorgen, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 12 Abs. 3 TVA). Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung des Inhabers zur Wiederverwertung seiner Abfälle ist damit dargetan. Es ist nachfolgend aufzuzeigen, dass die Verwertung des Abbruchmaterials technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei ist zwischen den in den Kellerräumen der ehemaligen Shedhalle eingelagerten Bauabfällen und dem grob sortierten, gebrochenen Betonmaterial des Zwischenlagers zu unterscheiden.

a) Vorab sind die in den Kellerräumen der ehemaligen Shedhalle eingelagerten Bauabfälle zu sortieren. Das aussortierte Material, soweit es nicht auch der Verwertung zugeführt werden kann, darf nur auf bewilligten Deponien abgelagert werden. Die Einsetzbarkeit des Mischabbruchgranulats richtet sich nach den VSS-Normen «Recycling von Bauschutt, Verwertung von Bauschutt, Allgemeines» (SN 640.740).

b) Die Beschwerdeführerin beauftragte die Firma XY mit der Qualitätsbestimmung des Abbruchmaterials des Zwischenlagers. Diese Untersuchung zeigte, dass das Produkt aufgrund der hohen Betonanteile eindeutig als Betongranulat einzustufen ist. Entsprechend den ARV-Richtlinien ist bei Betongranulat ein Gesamtfremdstoffanteil von 0,5% und ein Anteil von Holz, Papier, Kunststoffe u.ä. von 0,3% zulässig. Das zwischengelagerte Abbruchmaterial erfüllt diese Anforderungen nicht. Damit das Material als Betongranulat Verwendung finden kann, ist durch Sortierung der Fremdstoffanteil auf 0,5% zu senken. Es ist jedoch untersagt, das Abbruchmaterial mit sauberem Material zu verdünnen, um den Qualitätsanforderungen von Betongranulat zu genügen (Art. 10 TVA). Die Beschwerdeführerin ist sich übrigens dieses Vermischungsverbots bewusst.

Damit ist nachgewiesen, dass die Verwertung der auf dem Gelände der Beschwerdeführerin lagernden Bauabfälle als Mischabbruch- bzw. Betongranulat technisch ohne weiteres möglich ist. Bei einer Entsorgung des gesamten Materials auf einer Deponie entstünden der Beschwerdeführerin erhebliche Mehrkosten. Da das Abbruchmaterial bei einem Verkauf als Mischabbruch- bzw. Betongranulat einen Erlös erzielen wird, ist auch die wirtschaftliche Tragbarkeit der Sortierung und Wiederverwertung ausgewiesen.

Zu Unrecht bestreitet somit die Beschwerdeführerin das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Verwertungs- bzw. Entsorgungspflicht. Ebenfalls zu Unrecht behauptet sie, dass sie der Aufarbeitung des Abbruchmaterials vor Erlass der Verfügung bereits nachgekommen sei. Die Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt unbegründet.

(RRB, 7. November 1995)